

Ribvaria, 1959 und 1966 von denen der erste: „Austrasches Recht im 7. Jahrhundert“ der Genese des Textes dient, während der zweite die Edition anschließt. Beigegeben ist die *Lex Francorum Chamavorum*. Vorangegangen waren 1958 die *Leges Anglo-Saxonum* 601—925, im wesentlichen der Liebermann'schen Edition folgend, aber mit neu durchgearbeiteter Übersetzung. Der Band hätte eigentlich mit seiner einfacheren Textdarbietung in die alte Stammreihe gehört. Von ihr tauchte hier nur die zweite Ausgabe der *Leges Langobardorum* von Franz Beyerle (1962) noch auf.

Seit 1955 brachte Eckhardt als weitere kritische Oktavreihe die Abteilung Land- und Lehnrechtsbücher, die von vornherein auf ihn allein ausgerichtet war. Den Auftakt bildete die zweite Bearbeitung des *Sachsenspiegel-Landrechts*. Gegenüber der ersten Auflage von 1933 wurden die Entwicklungsschichten des Textes noch schärfer profiliert und die erschlossenen Quellen erheblich vermehrt. Vor allem aber wurden jetzt die mitteldeutschen Formen der sprachlich gemischten Quedlinburger Handschrift überall auf die niederdeutsche Fassung zurückgeführt. Die genaue philologische Begründung folgte im Lehnrechtsband²⁸). Überraschender Weise bekam dieser zweigeteilte Band in den Jahren 1966 und 1967 noch drei weitere Teilbände, nämlich einen unveränderten Abdruck der Quedlinburger Handschrift zu Kontrollzwecken, eine Abhandlung über „Eike von Repchow und Hoyer von Valkenstein“ und die hochdeutsche Übertragung des Landrechts, die die volkstümlichere Übersetzung von Hans Christoph Hirsch von 1936 ablöste. Von erheblich größerem Gewicht war der *Auctor vetus de beneficiis*. Die Einleitung führte überzeugend den seit dem Manuskriptdruck zu Franz Beyerles 60. Geburtstag im Jahre 1945 angekündigten Nachweis, daß wir im *Auctor vetus* entgegen früheren Meinungen die lateinische Urform des Eike'schen Lehnrechts vor uns haben. Handschriften fehlen. Eckhardt bot im Teilband I eine Parallelausgabe der beiden Primärdrucke von 1569 und 1708, im Teilband II den aus ihnen entwickelten Archetypus nebst einer Paralleledition des Görlitzer Rechtsbuches²⁹). Schließlich brachte der vierte Band der Reihe³⁰) überhaupt eine Erst-

²⁸) *Sachsenspiegel Landrecht* (I 1), 1955; *Lehnrecht* (I 2), 1956, mit Glossaren der Wortformen und der Wortbedeutungen für beide Bände. Vgl. DA 12 (1956) S. 569 und 14 (1958) S. 245.

²⁹) II 1, 1964, mit Glossar zu den Primärdrucken; II 2, 1966, mit Glossaren zum Archetypus und dem Görlitzer Rechtsbuch.

³⁰) Der *Deutschenspiegel*, der für Band III vorgesehen war, ist in dieser Reihe nicht erschienen.